



Satzung Hamburger Tennisverband e.V.

-in der Beschlussfassung vom 27.11.2025-

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Hamburger Tennisverband e.V. (HTV) und ist der freiwillige Zusammenschluss der Tennisvereine und Tennisabteilungen anderer Sportvereine (im ff. Mitglieder) im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Der HTV ist Mitglied im
 - a. Hamburger Sportbund (HSB) und dessen Jugendorganisation (HSJ)
 - b. Deutsche Tennis Bund e.V. (DTB)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der HTV ist parteipolitisch, ethisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
2. Der HTV verurteilt jegliche Form von interpersonalen Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
4. Der HTV bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch Sport.
5. Der HTV verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DTB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Hierzu nimmt er am Dopingkontrollsystem der Nationalen Doping-Agentur (NADA) teil. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regeln die Disziplinarordnung und die Anti-Dopingordnung des DTB.



6. Jedes Amt im HTV ist Personen jeglichen Geschlechtes gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des HTV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Personen jeglichen Geschlechtes gleichermaßen.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des HTV ist die Förderung des Tennissports und die Wahrung seiner Interessen im Verbandsbereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Vertretung des Hamburger Tennissports in Hamburg und in Deutschland, insbesondere in Hamburger und in Deutschen Sportorganisationen und der Regelung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder und zu diesem Zweck den Beitritt in Hamburger und Deutsche Sportorganisationen;
 - b. die Förderung des Breiten- und Leistungssports,
 - c. die Bildung von Auswahlmannschaften in den verschiedenen Altersklassen zur Teilnahme an nationalen Wettbewerben sowie die Vorbereitung und die Durchführung dieser Wettbewerbe;
 - d. die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach den Bestimmungen des DTB,
 - e. die Ausbildung und Zulassung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Turnierveranstaltern,
 - f. die Durchführung von Maßnahmen zur Vereinsentwicklung,
 - g. die Konzeption und Durchführung von tennishen Sportarten, welche durch den DOSB dem Tennissport zugeordnet worden sind.
2. Der HTV hat alle mit dem Tennissport im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg zusammenhängenden Fragen zu entscheiden und die Beziehungen zum DTB und zu anderen Tennisverbänden sowie zu anderen ihm nahestehenden Sportverbänden und -organisationen zu pflegen und zu fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der HTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der HTV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des HTV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HTV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der HTV Mitgliedern seiner ehrenamtlichen Organe und/oder Inhaber von Funktionen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgelegten Höhe zahlen.

§ 5 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

1. Der HTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch den Erlass von Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen seiner berufenen Organe.
2. Für den HTV und seine Mitglieder sind weiter die Satzung des DTB und die vom DTB erlassenen Ordnungen verbindlich. Hinsichtlich der Ordnungen des DTB gilt dies dann nicht, wenn von ihnen in zulässiger Weise abgewichen wird, wie z.B. durch die Wettspielordnung des HTV.
3. Ordnungen neben dieser Satzung sind insbesondere
 - a. die Wettspielordnung
 - i. Sie wird vom HTV-Expertenteam Sport erlassen bzw. geändert und bedarf der Genehmigung des Vorstands.
 - b. die Turnierordnung
 - i. Sie wird vom HTV-Expertenteam Sport erlassen bzw. geändert und bedarf der Genehmigung des Vorstands.
 - c. die Jugendordnung
 - i. Sie wird von der Jugendwarteversammlung beschlossen bzw. geändert und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
 - d. die Geschäftsordnung
 - i. Sie wird vom Vorstand erlassen bzw. geändert und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
 - e. die Beitrags- und Gebührenordnung
 - i. Sie wird vom Vorstand erlassen bzw. geändert und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
 - f. die Reisekostenordnung
 - i. Sie wird vom Vorstand erlassen bzw. geändert und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
 - g. die Honorarordnung
 - i. Sie wird vom Vorstand erlassen bzw. geändert und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
 - h. die Ehrenordnung
 - i. Sie wird vom Präsidium erlassen bzw. geändert und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
 - i. die Bußgeldordnung
 - i. Sie wird vom Vorstand erlassen bzw. geändert und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.



- j. die Datenschutzordnung
 - i. Sie wird vom Vorstand erlassen bzw. geändert und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
 - k. die Finanzordnung
 - i. Sie wird vom Vorstand erlassen bzw. geändert und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen.
 5. Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung und ihre Änderung.
 6. Die Mitglieder des HTV haben die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des HTV anzuerkennen und ihre Mitglieder zu deren Einhaltung zu verpflichten.

B) Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der HTV hat ordentliche Mitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des HTV kann jeder eingetragene Verein (e.V.) werden, der den Tennissport betreibt und fördert und im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg liegt.
3. Als Gastmitglieder können Tennisvereine und Tennisabteilungen von Sportvereinen, deren Sitz sich außerhalb des Bereichs der Freien und Hansestadt Hamburg befindet, mit Zustimmung des für sie zuständigen Tennis-Landesverbandes mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die ordentlichen Mitglieder müssen die Mitgliedschaft zum HSB nachweisen. Die Gast-Mitglieder müssen die Mitgliedschaft zu ihrem jeweils zuständigen Landessportbund nachweisen.
5. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Zeitpunkt der Fälligkeit zu zahlen. Beiträge sind von den Tennisvereinen für jedes Einzelmitglied und von den anderen Sportvereinen für jedes Mitglied ihrer Tennisabteilung zu entrichten. Bei den Verbandsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, die auch bei Eintritt von neuen Mitgliedern in voller Höhe fällig werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.



2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Verein bzw. der Tennisabteilung steht das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung des HTV zu, die endgültig entscheidet.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Aufnahme in den HTV ist u.a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies gilt für sämtliche festgesetzten Beiträge, Gebühren, Ordnungsgelder und Ordnungsstrafen des HTV.
5. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind die Satzung, ein aktueller Auszug des Vereinsregisters und der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitragswilligen Vereins zu unterzeichnen.

§ 8 Ende bzw. Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im HTV endet durch Austritt oder Ausschluss oder durch Löschung des Mitglieds im Vereinsregister. Nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber dem HTV bleiben bestehen.
2. Die Mitgliedschaft ruht, soweit die Mitglieder mit ihren finanziellen Verpflichtungen dem HTV oder dem HSB gegenüber länger als drei Monate im Rückstand sind.
3. Veränderungen, die Einfluss auf den rechtlichen Status eines Mitgliedes haben, sind dem HTV unverzüglich schriftlich zu melden, eine Ausfertigung der neuen Satzung und ein Auszug aus der/den Niederschrift/en der Mitgliederversammlung/en ist beizufügen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Auswirkungen der Veränderungen im Hinblick auf die Mitgliedschaft und Forderungsübernahme.
4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen; er ist dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der einer 2/3-Mehrheit bedarf. Der Ausschluss kann wegen einer groben Schädigung des Ansehens des Deutschen bzw. Hamburger Tennissports oder eines schweren Verstoßes gegen Satzung oder Ordnungen des HTV erfolgen. Dem Mitglied steht das Recht des Einspruchs an das HTV-Sportgericht zu, die endgültig entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedes.
7. Außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht auf Berufung nicht zu.



§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und Gast-Mitglieder sind verpflichtet, dem HTV eine Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren zu erteilen. Die durch die jeweils zuständigen Organe festgesetzten Beiträge, Meldegelder, Gebühren, Ordnungsgelder und Umlagen sind zum jeweils festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. Die Zahlungsabwicklung erfolgt nach Rechnungsstellung durch den HTV entweder per Lastschrifteinzug oder durch Überweisung; die konkrete Zahlungsart wird vom HTV festgelegt.
2. Die ordentlichen und Gast-Mitglieder sind verpflichtet, dem HTV bis Ende eines jeden Jahres ihre jeweilige Mitgliederzahl zum Stichtag des 01. Oktober zu melden. Die von den ordentlichen Mitgliedern dem HTV gemeldeten Zahlen müssen mindestens mit denen identisch sein, die diese gegenüber dem HSB gemeldet haben.
3. Alle ordentlichen und Gast-Mitglieder sind verpflichtet, dem HTV auf Aufforderung hin ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen.
4. Alle Mitglieder des HTV sind verpflichtet, die Satzung, Ordnung und Entscheidungen der jeweils zuständigen Organe des HTV zu befolgen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem HTV Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 10 Beiträge, Meldegelder, Gebühren und Ordnungsgelder

1. Mitgliedsbeiträge

Der HTV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, in denen auch die vom HTV an den DTB zu zahlenden Beiträge, jeweils gesondert ausgewiesen, enthalten sind. Jeweilige Grundlage sind die Anzahl aller Mitglieder der Mitgliedsvereine des HTV im Sinne des § 9 Ziff. 2 zum Stichtag des jeweils vergangenen Jahres. Über Höhe und Fälligkeit der dem HTV zustehenden Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung; die an den DTB zu entrichtenden Beiträge werden nach Höhe und Fälligkeit vom DTB beschlossen, so dass sich der von den Mitgliedern an den HTV zu entrichtende Gesamt-Jahresbeitrag automatisch verändert.

2. Mannschaftsmeldegelder

Der HTV erhebt für jede gemeldete Mannschaft ein Mannschaftsmeldegeld. Über Höhe und Rechnungslegung entscheidet der Vorstand.

3. Gebühren



Gebühren sind insbesondere Bearbeitungs-, Einspruchs-, Protest-, Berufungs- und Mahngebühren. Deren Festlegung erfolgt durch den Vorstand.

4. Ordnungsgelder

Diese Satzung und weitere verbindlich beschlossene Ordnungen können Bestimmungen enthalten, die Verstöße gegen sie mit Ordnungsgeldern belegen. Als Ordnungsgelder können bis zu € 1.000,00 im Einzelfall verhängt werden. Darüber hinaus sind Spielsperren zulässig. Die Bestimmung, die ein Ordnungsgeld androht, muss eindeutig sein. Ordnungsgelder sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

5. Umlagen

Die Mitgliederversammlung des HTV kann die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Verbandszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des HTV, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 11 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um den Hamburger Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit gewählt. Für die Wahl zum Ehrenpräsidenten ist weitere Voraussetzung, dass die zur Wahl stehende Person das Amt des Präsidenten des HTV ausgeübt hat. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

C) Organe und Organisation

§ 12 Verbandsorgane

1. Die Organe des HTV sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium
 - c. der Vorstand,
 - d. die Jugendversammlung
 - e. ständige Verbandsorgane (HTV-Expertenteams)
 - f. die Rechnungsprüfer sowie die
 - g. Rechtsorgane des HTV gemäß § 21



2. Die Organe nach Absatz 1 a, b und c. können Gremien benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Gremien haben lediglich beratende Funktion.
3. Die Mitgliedschaft in einem Verbandsorgan, einer Kommission oder einem sonstigen Gremium ist ein Ehrenamt – außer im Falle eines hauptamtlichen Vorstandes -.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HTV.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. über die Satzung des HTV und die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben zu beschließen, mit Ausnahme der Jugendordnung, die lediglich bestätigt wird;
 - c. Jahresbericht des Präsidiums
 - d. Jahresbericht des Vorstands
 - e. Bericht der Kassenprüfer
 - f. den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zu genehmigen
 - g. über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen;
 - h. über die Entlastung des Vorstands zu beschließen;
 - i. das ihr nach der Satzung zustehende Wahlrecht auszuüben;
 - j. über die Höhe der Beiträge sowie der gegebenenfalls von den Mitgliedern zu zahlenden Umlagen zu beschließen;
 - k. den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zu genehmigen.
 - l. Erledigung von Anträgen
3. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Präsidiums bestimmt. Der Termin muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe im offiziellen Mitteilungsmedium des HTV oder in elektronischer Form mitgeteilt werden. Maßgebend ist das Datum der Absendung der Mitteilung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung – in Textform gehalten – in der Geschäftsstelle des HTV eingegangen sein müssen.



6. Die Tagesordnung sowie die fristgerecht eingereichten Anträge sind unter Nennung der Antragsteller spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
7. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie zuvor mit einer 2/3-Mehrheit als dringlich anerkannt worden sind.
8. Dringlichkeitsanträge, welche die Auflösung des HTV, eine Satzungsänderung, eine Beitragsänderung oder den Beschluss einer Umlage zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch das Präsidium vorgeschlagen werden, entweder
 - a. Zur Leitung der gesamten Mitgliederversammlung oder
 - b. einzelner Teilbereiche (z.B. Neuwahlen).Sie/ Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand berufen und ist der Mitgliederversammlung vor deren Beginn bekannt zu geben.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Präsidiums,
 - b. auf Beschluss des Vorstands,
 - c. auf schriftlichen, mit Angabe des Gegenstandes und der Gründe, gestellten Antrages von mindestens 10 Mitgliedern im Sinne des § 6. Termin, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen (Ziffer 3).

§ 14 Teilnahme und Vertretungsberechtigung

1. An den Mitgliederversammlungen nehmen die Vorsitzenden der Mitglieder oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte, die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Vorsitzende des HTV-Sportgerichts sowie die Rechnungsprüfer teil. Gäste können zugelassen werden.
2. Die Vertretungsberechtigung ist vor Beginn der Versammlung nachzuweisen. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar. Die Vertretung mehrerer Mitglieder ist unzulässig.



3. Ferner nehmen an der Mitgliederversammlung teil:
 - a. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des HTV;
 - b. die Mitglieder der Gremien
 - c. die weiteren Mitglieder der Rechtsorgane

§ 15 Abstimmungen, Mehrheiten

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 6 dieser Satzung. Im Einzelnen gilt Folgendes: Die Vereine haben für jede angefangenen 50 ihrer Mitglieder eine Stimme nach Maßgabe des § 9 Ziffer 2. Die Ausübung des Stimmrechtes ist jedem Mitglied nur einheitlich möglich.
2. In der Mitgliederversammlung haben die anwesenden Präsidiums- und Vorstandsmitglieder des HTV jeweils eine Stimme
3. Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder haben keine Stimme.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern.
5. Änderungen dieser Satzung und aller satzungsgebundenen Ordnungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Ergibt eine Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Verlangen wenigstens 10% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung, erfolgt sie durch Stimmzettel.

§ 16 Das Präsidium, Aufgaben und Beschlussfähigkeit

§ 16.1 Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie drei und höchstens vier Vizepräsidenten. Einer der Vizepräsidenten ist für den Bereich Jugendsport zuständig. Der Vizepräsident für Jugendsport wird von der Jugendversammlung gem. Jugendordnung gewählt und muss auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Diese bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.



3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor. Sofern sämtliche Mitglieder des Präsidiums zurücktreten oder der Ämter enthoben werden sollten, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Präsidium für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
4. Das Präsidium genehmigt die vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung des Hamburger Tennisverband e.V., in der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder sowie die zwischen Präsidium und Vorstand abgestimmte Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche durch Rahmendefinitionen festzulegen sind. Die Geschäftsordnung ist vor einer Änderung den Vorsitzenden der Vereine zur Kenntnis zu geben. Die erstmalig nach Inkrafttreten dieser Satzung vom Vorstand aufgestellte und durch das Präsidium zu bestätigende Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 16.2 Aufgaben

1. Das Präsidium bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Präsidiumsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands werden bis zu fünf Jahre bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestellt das Präsidium einen Nachfolger.
2. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über Art, Umfang und Höhe der Vergütung sowie über Abschluss, Inhalt und Beendigung der Dienstverträge entscheidet das Präsidium im Rahmen des genehmigten Haushalts und unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit.
3. Das Präsidium überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte eines Aufsichtsorgans zu. Das Präsidium schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Die vom Vorstand erstellten Haushaltspläne und Jahresabschlüsse bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Zustimmung des Präsidiums.
4. Das Präsidium hat ferner folgende Aufgaben:
 - a. bei Bedarf Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden;
 - b. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands;
 - c. Vorgabe der sportpolitischen/strategischen Leitlinien, Ziele und Ausrichtung des HTV;
 - d. Repräsentation des HTV nach innen und außen;
 - e. Vertretung des HTV in Verbänden und Gremien national sowohl international;
 - f. Entscheidung bzgl. Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen;
 - g. Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen;



- h. Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts eines Präsidiumsmitglieds in jeder Arbeitsgruppe;
- i. Beratung und Unterstützung des Vorstands insbesondere in wirtschaftlichen und strategischen Angelegenheiten;
- j. Auswahl des Wirtschaftsprüfers und Entgegennahme des Berichts;
- k. Genehmigung von Änderungen der Geschäftsordnung;

§ 16.3 Beschlussfähigkeit

1. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen nach Angabe des Beschlussgegenstandes in der Tagesordnung gefasst.
2. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Das Präsidium kann ohne Vorankündigung des Beschlussantrages in der Tagesordnung oder außerhalb von Präsidiumssitzungen im fernmündlichen, schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, soweit nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder der Beschlussfassung widersprechen. Jeder Beschluss des Präsidiums ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 17 Der Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben

§ 17.1 Zusammensetzung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des HTV nach innen und außen berechtigt, Die Ausgestaltung und etwaige Beschränkungen der Einzelvertretungsbefugnis werden in der Geschäftsordnung geregelt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihre mögliche Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiter erfolgen durch Beschluss des Präsidiums, das auch durch zwei seiner Mitglieder die zugehörigen Verträge unterzeichnet.
3. Die Vorstandsmitglieder dürfen kein anderes Amt auf Ebene des HTV oder der Mitgliedsvereine im Verbandsgebiet des HTV innehaben, es sei denn, das etwaige Amt steht in keinem Interessenkonflikt mit den Aufgaben im Vorstand und wurde vom Präsidium ausdrücklich genehmigt.
4. Die internen Verantwortlichkeiten, Stimmberechtigungen und Wege zur Entscheidungsfindung bei Vorstandsentscheidungen werden im Rahmen einer



Geschäftsordnung festgelegt. Änderungen der Geschäftsordnung sind vom Präsidium zu genehmigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 17.2 Aufgaben

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des HTV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung sowie an die Satzung und an die Ordnungen gebunden.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Umsetzung der vom Präsidium vorgegebenen strategischen Ziele;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Bildung von Arbeitsgruppen;
 - d. Befugnis für sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Haushalts im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich). Bei Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvorgesetzten und übt die Disziplinargewalt aus. Dies gilt nicht für die vom Präsidium abgeschlossenen Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes;
 - e. inhaltliches Vorschlagsrecht für eine Geschäftsordnung, deren Änderungen vom Präsidium zu beschließen sind;
 - f. ständiger Ansprechpartner des Präsidiums;
 - g. Verantwortung für die ordnungsgemäße Rechnungslegung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften;
 - h. zustimmungsfähige Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses.
3. Die Vertretungsmacht des gesamten Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt und bedarf in den folgenden Verbandsangelegenheiten der Zustimmung des Präsidiums und der Mitglieder:
 - a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Verbandsanlagen;
 - b. Übernahme von Garantien, Bürgschaften und Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten und ähnlichen Haftungen;
 - c. Abschluss von Darlehensverträgen ab einer Verpflichtung von EUR 100.000;
 - d. Beteiligung an Gesellschaften und Gründung von Gesellschaften;
 - e. Bedeutsame Etatüberschreitungen vom genehmigten Haushalt.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Vorstandes kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege (in Textform) herbeigeführt werden. Jeder Beschluss des



Vorstands ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den HTV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beauftragen.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 17.3 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Über Angelegenheiten aus dem Vorstandsbereich eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden. Solche Beschlüsse werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann kein Beschluss gefasst werden. Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands entscheidet das Präsidium.

§ 18 Ehrenämter und Voraussetzungen für ihre Übernahme

1. Sämtliche Ämter im HTV sind Ehrenämter, außer im Falle eines hauptamtlichen Vorstandes.
2. Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes ist von der Zugehörigkeit zu einem Verein eines stimmberechtigten Mitgliedsvereins des HTV abhängig und erlischt mit dieser.
3. Vertretungsberechtigte Präsidiums- und/oder Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsvereines dürfen dem Präsidium nicht als Präsident angehören.
4. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des HTV-Sportgerichts, des HTV-Schiedsgerichts sowie die Rechnungsprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.

§ 19 HTV-Expertenteams

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben, sowie zur Entlastung, Unterstützung und Beratung des Vorstands und des Präsidiums werden auf Dauer HTV-Expertenteams gebildet.



2. Die Expertenteams des HTV sind:
 - a. HTV-Expertenteam Sport
 - b. HTV-Expertenteam Leistungssport
 - c. HTV-Expertenteam Ausbildung und Lehrwesen
 - d. HTV-Expertenteam Vereinsentwicklung
3. Die Expertenteams werden durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung mit dem Präsidium gebildet.
4. Über die Besetzung der Expertenteams entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beruft hierbei Persönlichkeiten in die Expertenteams, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind.
5. Ein Expertenteam sollte aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern bestehen.
6. Das jeweils zuständige Mitglied des Präsidiums bzw. im Verhinderungsfall ein von ihm zu bestimmender Vertreter aus dem Präsidium hat ein Teilnahmerecht und Stimmrecht in den jeweiligen Expertenteams.
7. Ein Vorstandsmitglied steht den Expertenteams grundsätzlich vor. Dieses kann andere Personen mit dem Vorsitz beauftragen.
8. Dem jeweiligen Expertenteam steht es frei, themenbezogen externe Experten ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.
9. Bei Abstimmungen in den Expertenteams entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren (Textform ausreichend) erfolgen. Hierbei gilt, dass nicht abgegebene Stimmen als nicht anwesend gewertet werden.
10. Es ist ein Protokoll der Sitzung zu erstellen. Dieses Protokoll wird dem Präsidium, dem Vorstand, den Verbandsmitgliedern und den Teilnehmern der Sitzung zugestellt. Zudem werden alle Protokolle auf der Verbandseigenen Website veröffentlicht.

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen ersten, zweiten und dritten Rechnungsprüfer je einen versetzt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Prüfung hat in der Geschäftsstelle des HTV zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von



Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Rechnungsprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.

3. Die Rechnungsprüfer müssen einem Mitglied angehören. Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ des HTV angehören.
4. Die Rechnungsprüfer müssen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des HTV prüfen. Sie haben dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung zu erstellen.
5. Die Rechnungsprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Präsidiums sowie des Vorstands an.

§ 21 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des HTV sind

- a. das HTV-Schiedsgericht

Aufgaben und Besetzung des HTV-Schiedsgerichts regelt die Wettspielordnung des HTV. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

- b. das HTV-Sportgericht

Die Aufgaben des HTV-Sportgerichts sind in dieser Satzung und sonstigen Ordnungen des HTV und ergänzend in der Disziplinarordnung des DTB geregelt.

2. Oberste Rechtsmittelinstanz für alle Sport- und Disziplinarangelegenheiten ist das HTV-Sportgericht. Soweit sie erstinstanzlich tätig wird, kann, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, gegen ihre Entscheidung das Sportgericht des DTB angerufen werden. Näheres regelt die DTB- Sportgerichtsverfahrensordnung.
3. Das HTV-Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des HTV-Sportgerichts dürfen dem Präsidium nicht angehören. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
4. In allen den HTV und/oder den im HTV organisierten Tennissport betreffenden Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen durch die Betroffenen nur die gemäß



Satzung und Ordnungen des HTV zuständigen Instanzen angerufen werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 22 Tennisjugend des HTV

1. Die Tennisjugend des HTV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des HTV zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des HTV und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Organe der Tennisjugend sind:
 - a. Die Jugendwarteversammlung
 - b. Der Vizepräsident Jugendsport
 - c. Das HTV-Expertenteam Sport
 - d. Die Mitgliederversammlung
3. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Tennisjugend im HTV.
4. Der Vizepräsident Jugendsport wird gem. Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Die Aufgaben der Tennisjugend regelt die Jugendordnung.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbandes erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im Verband (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dienen vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur



Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).

4. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Spielbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis- Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
7. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
 - a. Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
8. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis- Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

§ 24 Haftung

1. Der HTV ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den das Präsidium, ein Mitglied des Präsidiums oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter des HTV durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
2. Ungeachtet dessen verzichtet jedes Mitglied und seine ihn vertretenden Personen auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber dem HTV daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Teilnahme am Betrieb des HTV und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des HTV Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche hergestellt werden können.



3. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, als der HTV und/oder der HSB Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen haben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den HTV insoweit von einer Inanspruchnahme durch seine eigenen Mitglieder freizustellen.

D) Auflösung

§ 25 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung

1. Zur Auflösung des HTV ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Auflösung muss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des HTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HTV an den Hamburger Sportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Bis zur Bestellung des ersten hauptamtlichen Vorstands nach Inkrafttreten dieser Satzung wird der Verein durch das bisherige Präsidium nach § 26 BGB vertreten.
Die übrigen Rechte und Pflichten des Präsidiums bleiben unberührt.